

UNIVERSITÄT SALZBURG

UNIVERSITÄTS DIREKTION

SALZBURG, 11. 12. 1985
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 44511

Zl.: 60 040/38 - 85

An das
Präsidium des
NationalratesDr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN

Zl. 92
 Datum: 12. DEZ. 1985
 Verteilt 13. 12. 85 fc

St. Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 16. Oktober 1985, Zl.: 62.230/31 - 15 / 85 wird die Stellungnahme der Universitätsdirektion vorgelegt.

Beilagen:

Dr. R. SPRUZINA e.h.
Universitätsdirektor

F. d. R. d. A.
R. Spruzina

UNIVERSITÄT SALZBURG

UNIVERSITÄTS DIREKTION

ZL.: 60 040/38 - 85

10. 12. 1985

SALZBURG,

RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 44511

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abt. I/5

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Betr.: Stellungnahme zum Abänderungsentwurf
des Hochschülerschaftsgesetzes 1973

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 16. Oktober 1985, GZ. 62 230/31-15/85, wird
zum Abänderungsentwurf des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 wie folgt Stellung
genommen:

Zu § 2 Abs. 3: Obwohl in der Novelle nicht vorgesehen, wird angeregt, die Frist
für die Anzeige von Veranstaltungen von derzeit 24 Stunden auf
drei Tage auszudehnen. Die Praxis hat gezeigt, daß die 24
Stunden-Frist viel zu kurz und nicht administrierbar ist.

Zu § 13 Abs. 8: Dem letzten Satz wäre anzufügen:
"Dieses Verzeichnis ist den Universitätsdirektoren bzw. den Rek-
toren an Hochschulen künstlerischer Richtung vorzulegen. Ebenso
sind eventuelle Änderungen bekanntzugeben."

Zu § 14 Abs. 4: Obwohl ebenfalls in der Novelle nicht vorgesehen, wird angeregt,
im ersten Halbsatz die Worte "nach außen" zu streichen. Diese
Worte führen immer wieder zu Interpretationsschwierigkeiten, zu-
mal die einzelnen Organe, wie Fakultätsvertretungen, Studien-
richtungsvertretungen usw. keine Rechtsfähigkeit besitzen und
daher zivilrechtlich nicht vertretungsbefugt sind. Gemäß § 14
Abs. 3 obliegt ja die Vertretung der Hochschülerschaft nach außen
dem jeweiligen Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Zu § 15 Abs. 10: Die geplante Neuregelung wird sehr begrüßt, da dadurch eine
wesentliche Verwaltungsvereinfachung eintritt.

Zu § 17 Abs. 1: Gemäß § 79 UOG obliegt sowohl die Verwaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume als auch der Mittel, die der Universität vom Bund zugewiesen werden, der Universitätsdirektion. Gemeint sind hier ja wohl die Mittel des "Verwaltungsaufwandes". Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, § 17 Abs. 1 UOG-konform zu formulieren:

"Die Universitätsdirektoren an den Universitäten oder die Rektoren an Hochschulen künstlerischer Richtung haben..."

Der gesamte Abs. 1 wäre in diesem Sinne zu ändern.

Außerdem sollte in § 17 Abs. 1 letzter Satz klargestellt werden, daß die Universitätsdirektion die Mittel nur für den Bürobetrieb und nicht für die Wirtschaftsbetriebe zur Verfügung zu stellen hat. Dies könnte in einem Klammerausdruck hervorgehoben werden:

"...die Tragung der Kosten für Bürobedarf, Telefon, Strom und Heizung der Verwaltungseinrichtungen (ausgenommen der Wirtschaftsbetriebe) der Hochschülerschaften..."

Zu § 21 Abs. 8: Anstelle von "umfassen" müßte es im ersten Satz richtigerweise heißen: "verfassen".

Zu § 24 Abs. 5: Im ersten Satz müßte das zweite "die" im Nebensatz entfallen. Abs. 7 müßte richtigerweise lauten: "dem" Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Universitätsdirektor". The signature is fluid and cursive, with a stylized 'U' at the beginning and a 'd' at the end.

NS: Von den vier Fakultäten wurde je eine Leermeldung erstattet.